

**Satzung
der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Hundesteuer
– Hundesteuersatzung –
vom 07.12.2021**

Gemäß § 24 der Gemeindeordnung (GemO) vom 13.01.1994
(GVBl. S. 153) i. V. m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 3 und § 5 Abs. 3 des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in den jeweils geltenden
 Fassungen, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen,
 die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Steuergegenstand, Entstehung der Steuer

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Kaiserslautern durch natürliche Personen.
- (2) Der Hundesteueranspruch entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Steuer festzusetzen ist.

§ 2 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ist die Halterin / der Halter des Hundes. Hundehalterin / Hundehalter ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat.
- (2) Als Halterin / Halter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik bereits steuerlich erfasst ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, sobald die Pflege, Verwahrung oder Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Wer einen Hund hält, hat ihn binnen 14 Tagen nach Beginn der Haltung bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – anzumelden. Bei der Anmeldung sind
 1. Geburtsdatum
 2. Herkunft und Anschaffungstagglaubhaft nachzuweisen.
- (2) Die bisherige Halterin / der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung der Hundehaltung im Stadtgebiet unter Angabe des Grundes schriftlich abzumelden. Mit der Abmeldung ist die vorhandene Hundesteuermarke zurückzugeben. Im Falle der Abgabe des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift der Erwerberin / des Erwerbers anzugeben.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung oder ergeben sich sonstige Änderungen in der Hundehaltung, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter dies binnen 14 Tagen der Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – anzuzeigen.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit Anfang des auf die Aufnahme eines Hundes in einen Haushalt folgenden Monats, frühestens mit dem Monat, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats der Abmeldung.
- (3) Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin / eines Hundehalters beginnt die Steuerpflicht entsprechend Absatz 1 und endet entsprechend Abs. 2 Satz 1.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Hundesteuer wird für das Jahr 2022 festgesetzt auf:
 1. **120** Euro für den ersten Hund
 2. **168** Euro für den zweiten Hund
 3. **228** Euro für jeden weiteren Hund
- (2) Ab dem 01.01.2023 werden die Steuersätze jährlich in der Haushaltssatzung festgesetzt.

§ 6 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld wird durch Abgabenbescheid als Jahressteuer festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Abgabenbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit jeweils einem Viertel des Jahresbetrages fällig.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres, so ist eine Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (4) Auf Antrag der Steuerschuldnerin / des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag soll spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerschuldnerinnen / Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldnerinnen / Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 7 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
 1. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser oder sonst völlig hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Blindheit, Gehörlosigkeit oder völlige Hilflosigkeit kann mit einem Schwerbehindertenausweis oder ärztlichen Gutachten nachgewiesen werden.
 2. Rettungshunden, die regelmäßig und uneingeschränkt im Bereich des Feuerwehr-, Sanitäts- oder Rettungsdienstes oder bei einer staatlich anerkannten und/oder im öffentlichen Katastrophenschutz tätigen Hilfsorganisation eingesetzt sind und die Ausbildung und Prüfung nach der „Dienstvorschrift für die Ausbildung und Prüfung von Rettungshunden der Feuerwehr-Facheinheiten Rettungshunde/Ortungstechnik (RHOT) bei den Feuerwehren in Rheinland-Pfalz“ oder die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams gemäß DIN 13050“ oder eine vergleichbare Ausbildung und Prüfung mit Erfolg abgelegt haben. Die Ablegung der Ausbildung und Prüfung sowie der regelmäßige und uneingeschränkte Einsatz sind auf Anforderung von der betreibenden Organisation schriftlich nachzuweisen.
 3. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind.

-
4. Schweißhunden von anerkannten Führerinnen und Führern im Sinne des § 35 Abs. 4 Landesjagdgesetz.
 5. Hunden, die nachweislich durch die Hundehalterin / den Hundehalter selbst aus dem Tierheim des Tierschutzvereins Kaiserslautern und Umgebung e. V. übernommen worden sind. Die Steuerbefreiung wird auf 2 Jahre, anknüpfend an den Beginn der Steuerpflicht nach § 4, befristet und wird in einem Haushalt innerhalb von 10 Jahren nur für einen Hund gewährt.
- (2) Hunde, für die nach Abs. 1 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Bemessung der Steuer für zu versteuernde Hunde nicht in Ansatz zu bringen.
 - (3) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 wird Steuerbefreiung nur für einen Hund gewährt.

§ 7a Steuerfreie Hundehaltung

- (1) Nicht besteuert ist nach Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz insbesondere
 1. Die Haltung von Hunden, die ausschließlich zur Berufsarbeit und Einkommenserzielung gehalten werden und hierfür notwendig sind.
 2. Die Haltung von Diensthunden, wenn diese auf Weisung des Dienstherrn in den Haushalt aufgenommen werden, auf Kosten des Dienstherrn angeschafft wurden, in dessen Eigentum verbleiben und die Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
 3. Die Haltung von Hunden, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden.
- (2) Die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zeitnah zu belegen.
- (3) Ändern sich die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit, so hat die Hundehalterin / der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

§ 8 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der / des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude in mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen, erforderlich sind, jedoch für höchstens zwei Hunde.
- (2) Werden von einer Hundehalterin / einem Hundehalter neben Hunden, für welche die Steuer nach Abs. 1 ermäßigt wird, voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer als zweite oder weitere Hunde.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Die Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) wird wirksam mit Beginn des auf die Antragstellung folgenden Monats. Wird die Steuervergünstigung gleichzeitig mit der Anmeldung des Hundes beantragt, so ist sie ab dem ersten Tag der Besteuerung zu gewähren; dies gilt nicht, wenn der Hund verspätet angemeldet wird.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; dies kann von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig gemacht werden,
 2. die Halterin / der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen eines Vergehens gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen belangt wurde,
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
 4. in den Fällen des § 7 Abs. 1 Nr. 3 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb, die Veräußerung und die Abgänge der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Kaiserslautern angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke ausgegeben, die im Eigentum der Stadt verbleibt.
- (2) Die Hundesteuermarken verlieren ihre Gültigkeit mit der Ausgabe neuer Hundesteuermarken.
- (3) Die jeweils gültige Hundesteuermarke ist außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes von dem Hund sichtbar zu tragen.
- (4) Die Hundehalterin / der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung Kaiserslautern die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Endet die Hundehaltung, so ist die Hundesteuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung an die Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust der Hundesteuermarke ist dies unverzüglich bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – anzuzeigen. Die Halterin / der Halter erhält auf Antrag eine Ersatzmarke. Für den Ersatz der Marke kann eine Verwaltungsgebühr erhoben werden. Dasselbe gilt bei einer unbrauchbar gewordenen Marke. Die unbrauchbar gewordene Marke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke

unverzüglich an die Stadtverwaltung Kaiserslautern – Referat Finanzen, Abteilung Steuern – zurückzugeben.

§ 11 Überwachung der Steuer

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 KAG i. V. m. §§ 90, 92 und 93 Abgabenordnung sind die Steuerpflichtigen und andere Personen verpflichtet, der Stadtverwaltung Kaiserslautern die für die Hundesteuererhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Stadtverwaltung Kaiserslautern kann in Abständen von mindestens einem Jahr im Gebiet der Stadt Kaiserslautern Hundebestandsaufnahmen durchführen oder durchführen lassen. Dabei können folgende Daten erhoben werden:
 1. Name und Anschrift der Hundehalterin / des Hundehalters
 2. Anzahl der gehaltenen Hunde
 3. Herkunft und Anschaffungstag
 4. Geburtsdatum

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 3 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder fehlerhaft anmeldet,
 2. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 3 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet und/oder die Hundesteuermarke nicht zurück gibt,
 3. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 3 Abs. 3 und § 7a Abs. 3 die Veränderung der Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit, Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
 4. als Hundehalterin oder Hundehalter entgegen § 10 Abs. 3 einen Hund außerhalb ihrer / seiner Wohnung oder ihres / seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sind, anlegt,
 5. die Auskunftspflicht verletzt, die im Zusammenhang mit der allgemeinen Auskunftspflicht gemäß § 11 Abs. 1 oder der Hundebestandsaufnahme gemäß § 11 Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kaiserslautern über die Erhebung von Hundesteuer vom 23. Oktober 2001 außer Kraft.

Kaiserslautern, den 07.12.2021
Stadtverwaltung
In Vertretung

gez. Beate Kimmel
Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 17.12.2021 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.12.2021

Stadtverwaltung

i.A. Markus Matheis